APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF 1999)

Einheitliche technische Vorschriften (ETV) Allgemeine Vorschriften –

TECHNISCHES DOSSIER

Erläuternde Bemerkung:

Die Textpassagen dieser ETV, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU-Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die ETV-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF-Vorschriften.

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN¹

Das technische Dossier muss alle erforderlichen Schriftstücke hinsichtlich der Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls alle Bescheinigungen über die Konformität der Interoperabilitätskomponenten enthalten. Es sollte ferner alle Angaben über Einsatzbedingungen und - beschränkungen, Wartung, laufende oder periodische Überwachung, Betrieb und Instandhaltung enthalten.

2. DETAILLIERTE ANFORDERUNGEN AN DAS TECHNISCHE DOSSIER

Das technische Dossier gemäß

Begriffsbestimmung in Artikel 2 ee) ATMF

Das d
Dossie

Das der EG-Prüferklärung beigefügte technische Dossier

muss folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung des Teilsystems (Fahrzeug/bewegliches Eisenbahnmaterial);
- technische Merkmale der Auslegung einschließlich der mit der Ausführung übereinstimmenden Gesamt- und Teilpläne, Pläne der elektrischen und hydraulischen Einrichtungen, Pläne der Steuerstromkreise, Beschreibung der Datenverarbeitungs- und Automatiksysteme in der zur Dokumentation der durchgeführten Konformitätsprüfung erforderlichen Ausführlichkeit sowie Betriebs- und Wartungsanleitungen usw. für das betreffende Teilsystem; allgemeine und detaillierte Pläne entsprechend

dem Teilsystem wie gebaut,

der Durchführung,

Pläne der elektrischen und hydraulischen Einrichtungen, Pläne der Steuerstromkreise, Beschreibung der Datenverarbeitungs- und Automatiksysteme, Betriebs- und Wartungsanleitungen usw.;

- ein Verzeichnis der in das Teilsystem eingebauten Interoperabilitätskomponenten

Der auf der vollen Seitenbreite und in der rechten Spalte gedruckte Text befindet sich in der entsprechenden EU-Vorschrift in Abschnitt 2.4 des Anhangs VI der Interoperabilitätsrichtlinie 2008/57/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 191 vom 18.07.2008, geändert durch Richtlinie 2011/18/EU, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 57 vom 02.03.2011 und durch Richtlinie XXXX/XX/EU, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L XX vom XX.XX.2014.



ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TECHNISCHES DOSSIER

ETV GEN-C Seite 2 von 2

Datum: 06.01.2014

Status: ANTRAG

Version: 08

Ref.: A 94-01C/1.2011

oorahilitätakomponantan gomäß Arti

Baulelemente gemäß Artikel 2 g) ATMF, auch als Komponenten bezeichnet; eingegliedert in das Teilsystem;

Interoperabilitätskomponenten gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d; gemäß Artikel 3

Original: EN

falls verfügbar:

- Abschriften der Konformitäts- bzw. Gebrauchstauglichkeitserklärungen,

der Bestandteile

die gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie für diese Komponenten vorgeschrieben sind EG-

Konformitätserklärungen und gegebenenfalls der zusammen mit entsprechenden Berechnungsunterlagen und einer Ausfertigung der Berichte über die Versuche und Prüfungen, ausgestellt durch

EG-

Gebrauchstauglichkeitserklärungen für die Komponenten, falls vorhanden

,über die die oben erwähnten Komponenten gemäß Artikel 13 der Richtlinie verfügen müssen,

gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen und einer Ausfertigung der Berichte über die Versuche und Prüfungen, die aufgrund der gemeinsamen technischen Spezifikationen von den

die Prüforgane Bewertungsstellen

die benannten Stellen

durchgeführt wurden; auf Grund der gemeinsamen technischen Spezifikationen;

etwa vorhandene

von einer für die Bewertung von Teilsystemen zuständigen Bewertungsstelle ausgestellte Zwischenprüfbescheinigungen

 EG-Zwischenprüfbescheinigung(en) etwa vorhandene Zwischenprüfbescheinigungen sowie in diesem Fall die vorläufige(n) EG-Konformitätserklärung(en) für das Teilsystem;

sowie in diesem Fall etwaige

ETV-Zwischenprüferklärungen,

EG-Zwischenprüferklärungen,

die der

ETV-Prüfbescheinigung

EG-Prüfbescheinigung

beigefügt sind, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung ihrer Gültigkeit durch die

Bewertungsstelle;

benannte Stelle:

 Typenprüfbericht/-bescheinigung und Konformitätsbescheinigung ausgestellt durch das Prüforgandie ETV-Prüfbescheinigung

dass das Projekt den Bestimmungenmit den entsprechenden Berechnungsunterlagen, unterzeichnet von der

Bewertungsstelle,

benannten Stelle,

die mit der

Prüfung der Teilsysteme

EG-Prüfung

beauftragt ist, die bestätigt, dass das Teilsystem den Anforderungen der einschlägigen

der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTUund gegebenenfalls jenen des RIDETV und gegebenenfalls des RID dieser Richtlinie entspricht, TSI

entspricht, gegebenenfalls mit Angabe der während der Durchführung der Arbeiten geäußerten Vorbehalte, die nicht ausgeräumt werden konnten; dermit den entsprechenden Berechnungs-unterlagen, die von ihr abgezeichnet wurden und in denen gegebenenfalls die während der Durchführung der Arbeiten geäußerten Vorbehalte, die nicht ausgeräumt werden konnten, und



ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TECHNISCHES DOSSIER

ETV GEN-C Seite 3 von 2

Status: ANTRAG

Version: 08

Ref.: A 94-01C/1.2011

Original: EN

Datum: 06.01.2014

mit den im Rahmen ihres Auftrags erstellten Besuchs- und Prüfberichten

Prüfbescheinigung

sind auch die von der

Bewertungsstelle erstellten Besuchs- und Prüfberichte bezüglich des Konstruktionsverfahrens des Herstellers beizufügen;

- Einschlägige Standpunkte und Bescheinigungen zur Konformität mit anderen internationalen Vorschriften als ETV
- Prüferbescheinigung eines Teilsystems und im Falle von geltenden nationalen Vorschriften die dazugehörige Dokumentation.

EG-Prüfbescheinigung

benannten Stelle im Rahmen ihres Auftrags erstellten Besuchs- und Prüfberichte gemäß den Nummern 2.5.3 und 2.5.4 beizufügen;

 EG-Bescheinigungen, die gemäß anderer aufgrund des Vertrags geltender Vorschriften ausgestellt wurden;

(Abschnitt 3.3 Technisches Dossier)

Das der Prüferklärung im Fall nationaler Vorschriften beigefügte technische Dossier wird dem in Nummer 2.4 genannten technischen Dossier beigefügt und enthält die technischen Daten für die Bewertung der Konformität des Teilsystems mit den nationalen Vorschriften.

Wenn gemäß

ETV GEN-D, Abschnitt 5 und ETV GEN-G

Verordnung der Kommission (EG) Nr. $352/2009^2$

die sichere Integration erforderlich ist, hat der Antragsteller dem technischen Dossier den Bericht des Bewerters über die Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM) zur Bewertung von Risiken

gemäß Artikel 6 § 3 der Richtlinie 2004/94/EG

beizufügen vermerkt sind.

(Ende des Dokumentes)

² veröfftentlicht im Amtsblatt der EU L 108 vom 22.4.2009, S. 4